

Neue proaktive Auskunftspflicht zugunsten von Urhebern und ausübenden Künstlern

Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen Überblick über die ab dem 07.06.2022 geltende proaktive Auskunftspflicht nach § 32d UrhG geben. Diese Regelung betrifft Unternehmen und hat Auswirkungen auf ihre Pflichten im Bereich des Urheberrechts. Nachfolgend finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zu diesem Thema:

1. WEN BETRIFFT ES?

Die proaktive Auskunftspflicht nach § 32d UrhG betrifft **alle Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken, die Nutzungsrechte entgeltlich erworben** haben, d.h. sofern Sie geschützte Werke von **Urhebern oder ausübenden Künstler** (welche ebenfalls ein Auskunftsrecht haben) nutzen. Relevant ist dies für Unternehmen insbesondere, sofern Sie die Werke für das Merchandising einsetzen, ein Logo/ Grafiken/Bilder/Musik/Videos haben kreieren lassen etc. Agenturen, Tonträgerhersteller, Filmhersteller, Verlage etc. haben hierbei erhöhte Pflichten, da diese gegenüber Freelancern, Komponisten, Autoren, Darstellern und sonstigen Urhebern, welche an den Werken beteiligt sind, Auskunft erteilen müssen.

Ausgenommen von der Pflicht

- ist eine Auskunftspflicht gegenüber Unterlizenznehmern, *bspw. wenn Bilder oder Schriften von einer Lizenz-Plattform (adobe.Stock, fotolia, getty images etc.) entnommen werden. Hier kennt man erstens den Urheber meist nicht und zweitens sind die Plattformen hier in der Auskunftspflicht, nicht aber der Nutzer als Unterlizenznehmer. Gleiches gilt für Unternehmen, welche ein drittes Unternehmen (Agentur) beauftragt haben, bspw. Texte oder Videos zu erstellen, und die Agentur hierfür wiederum Arbeitnehmer und/oder Freelancer einsetzt. In dem Fall bestehen derzeit Bedenken, ob gegenüber Arbeitnehmern überhaupt Auskunftspflichten bestehen; gegenüber Freelancern der Agentur jedenfalls hat das Unternehmen als Unterlizenzgeber keine Auskunftspflicht – die Agentur als Quasi-Lizenznehmer, die das Produkt weiterlizenziiert hat, wiederum schon.*
- sind gemeinfreie Werke (*d.h. Schutzfrist abgelaufen*), nicht genutzte Werke, per Gesetz erlaubten Nutzungen (*bspw. aufgrund des Zitatrechts oder der Panoramafreiheit*) und bei unentgeltlicher Nutzung (*bspw. Creative Commons, Open Source*).
- Für sonstige Leistungsschutzrechte (außer den darstellenden Künstlern), d.h. keine Pflicht gegenüber Presseverlegern, Sendeunternehmen, Filmherstellern etc. Vielmehr haben diese die Auskunftspflicht gegenüber ihren vertraglich verbundenen Urhebern und Künstlern zu erfüllen.
- Sind Auskünfte für Computerprogramme (Software, eGames etc.)

2. WAS SIND DIE PFLICHTEN?

Gemäß § 32d UrhG sind Unternehmen verpflichtet, **Rechteinhabern mindestens 1x jährlich proaktiv** (d.h. unaufgefordert) **in Textform Auskunft über den Umfang der Werknutzung und hieraus gezogene Erträge und Vorteile** zu erteilen. Die Auskunft hat auf Basis der Informationen zu erfolgen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind, und muss verständlich und transparent sein. Nach der dem Gesetz zugrunde liegenden EU-Richtlinie betrifft dies sämtliche

- Einnahmen

- fällige Forderungen von Lizenznehmern und Rechtenachfolgern (Auskunft zulässig nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)
- Angaben zu räumlich, zeitlich und inhaltlichem Umfang der Nutzung (je nach genutztem Werk und Medium)
- Vorteile (erhaltene Fördergelder, Werbeeinnahmen, Abschluss von Drittverträgen aufgrund Nutzung der Werke)

Die Reichweite der Auskunft richtet sich nach der Dauer der laufenden Verträge, d.h. erfolgt die Nutzung bspw. bereits seit 2010, muss bei der ersten Auskunft u.U. rückwirkend bis 2010 Auskunft erteilt werden, soweit entsprechende Informationen vorhanden sind.

Auf Verlangen ist zudem Auskunft über Namen und Anschriften der Unterlizenznehmer zu erteilen und Rechenschaft über die Auskunft abzulegen, welche ggf. auch eine Einsicht in Belege erfordern kann.

3. AB WANN GILT DIESE PFLICHT?

Die neue Vorschrift gilt erstmals zum 07.06.2022. Da die Auskunft erstmals nach einem Jahr zu erteilen ist, ist **am 07.06.2023 der Stichtag für die zu erfolgende erstmalige proaktive Auskunftspflicht**. Damit ist die Schonfrist vorbei.

Dies gilt jedoch nur für Bestandsverträge (nicht für Verträge/Nutzungen, die bereits endgültig beendet sind). Bei Verträgen, die Filmwerke, Laufbilder oder die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten vorbestehenden Werke betreffen, hat der Gesetzgeber bei Verträgen, die vor dem 01.01.2008 geschlossen wurden, ausnahmsweise eine proaktive Auskunftspflicht ausgenommen. Diese ist jedoch auf Verlangen des Urhebers/ausübenden Künstlers zu erteilen.

Im Übrigen ist die Auskunft **einmal jährlich bzw. erstmals 1 Jahr nach Beginn der Nutzung** zu erteilen.

4. GIBT ES HIERZU SONST NOCH AUSNAHMEN?

Das Gesetz ferner eine Ausnahme von der Auskunftspflicht vor, wenn

- a) Der Urheber nur einen **nachrangigen Beitrag zu einem Werk, Produkt oder einer Dienstleistung erbracht** hat. Nachrangig ist Beitrag insbes., wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung wenig prägt, bspw. weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, Produktes oder einer Dienstleistung gehört. Legt der Urheber hier jedoch dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (also bspw. Nachvergütung) benötigt, ist trotzdem eine Auskunft zu erteilen.

Beispiele: einzelne wenige Fotografien für einen Bildband; Statisten; kleine Teile bei Filmverwertungen bspw. Clips, Trailer, Stills

- b) Die Inanspruchnahme des auskunftspflichtigen Vertragspartners **aus anderen Gründen unverhältnismäßig** ist, insbes. wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen und Vorteilen der Werknutzung stünden

Beispiele: ggf. bei Werbegrafiken oder der Gestaltung von kleinen Teilen komplexer Gebrauchsgegenstände

Hierzu sei vorneweg gesagt: Die Bundesregierung hat im Gesetzesentwurf klargestellt, dass mit der Auskunftspflicht zunächst erhebliche Ausgaben für die Wirtschaft einhergehen und diese u.U. auch verpflichtet sind bzw. diesen angeraten wird, entsprechende Compliance-Software zu implementieren und/oder Updates für bestehende zu erwerben. Auch war klar, dass für jede Auskunft ein gewisser zeitlicher Aufwand besteht (bei Kleinunternehmen wurde sogar mit einem Aufwand von bis zu 1,5 Stunden pro Auskunft gerechnet). D.h. die pauschale Behauptung, der Aufwand sei

zu hoch, weil man dafür Personal abstellen müsste, reicht leider nicht aus, um der Pflicht zu entgegen.

Letztlich wird die Frage der Verhältnismäßigkeit in den Folgejahren durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen.

5. WAS PASSIERT, WENN ICH DIE AUSKUNFT NICHT ERTEILE?

Zum einen sieht das Gesetz vor, dass man bei systematischer Verweigerung und/oder Nichterteilung der Auskunft u.U. **kostenpflichtig auf Unterlassung in Anspruch** genommen werden kann. Die Befugnisse zur Abmahnung haben zwar nur Vereinigungen von Urhebern. Hierzu gibt es jedoch durchaus einige, an die sich ein Urheber wenden könnte.

Zudem haben der Urheber und ausübende Künstler unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die **Auskunft von Lizenznehmern oder Rechtsnachfolgern** (d.h. wenn die Rechte übertragen wurden) zu verlangen, wenn der auskunftspflichtige Vertragspartner binnen 3 Monaten nicht antwortet oder keine ausreichende Auskunft erteilt.

6. WAS SOLLTE MAN DAHER ALS NUTZER VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN UND DARSTELLUNGEN UNTERNEHMEN?

- a) Prüfen Sie zunächst, in welchem Umfang Sie urheberrechtlich geschützte Werke nutzen und ob Sie die Nutzungsrechte über Verträge direkt mit den Urhebern beziehen.
- b) Prüfen Sie dann für jede Nutzung, ob ein Ausnahmetatbestand eingreift und wie weit die Auskunft zu erteilen ist.
- c) Etablieren Sie ein Auskunftssystem (entweder durch Softwareanpassung oder Beziehen einer neuen Software etc.). Erstellen Sie Textbausteine für die Auskünfte.
- d) Dokumentieren Sie ab sofort – auch für die Vergangenheit.
- e) Schulen Sie Ihr Personal hins. der neuen Software(module) und der Auskunftspflicht.
- f) Versehen Sie Verträge mit Lizenznehmern/Rechtsnachfolgern mit Klauseln, wonach Sie und Dritte Auskunftsrechte erhalten.

Tipp: Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Nutzung von Texten, Bildern, Videos, Schriftarten, etc. nochmals auf den Prüfstand zu stellen, ob Sie wirklich alles benötigen und ausreichende Nutzungsrechte vorliegen.

Gerne stehen wir Ihnen für Schulung, Beratung etc. zur Seite. Kontaktieren Sie uns gern!

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er ersetzt jedoch nicht die anwaltliche Beratung im Einzelfall, sondern setzt lediglich Handlungsanreize bzw. stellt allgemeine Informationen zur Verfügung.

KANZLEI DR. FRITZ 

Fachanwaltskanzlei für Urheber- und Medienrecht

Beethovenstr. 23
87435 Kempten

Oberthalhofen 2a
88167 Stiefenhofen

T 0049 831/930 65 64-0

M kontakt@kanzlei-fritz.com

www.kanzlei-fritz.com